

## Besondere Vereinbarungen für Partnerschaftsgesellschaften (PART GES)

---

### 1

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Partnerschaftsgesellschaft, auch als solche mit beschränkter Berufshaftung im Sinne von § 8 Absatz 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG).

---

### 2

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die den Partnern, Mitarbeitern oder sonstigen Personen, deren sich die Partnerschaft zur Erfüllung ihrer Berufsausübung bedient, zur Last fallenden Verstöße. In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und der Gesellschaft, vgl. 1.3.1 AVB-P.

---

### 3

Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Inanspruchnahme der Partner nach § 8 Absatz 2 PartGG.

---

### 4

Entfällt die Haftungskonzentration bei einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, so besteht Versicherungsschutz im Umfang der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für die Inanspruchnahme der Partner und der Partnerschaft nach § 8 Absatz 1, 2 PartGG. Gleiches gilt, wenn die Haftungsbeschränkung von Anfang an insgesamt oder für einzelne Mandate nicht bestanden hat.